

Gewerbehinweistafeln

Gewerbehinweistafeln sind eine Alternative zu Betriebswegweisern. Sie sind durch einen weissen Hintergrund mit schwarzer Schrift und einem Pfeil gekennzeichnet.

Hinweisschild

Entstanden ist diese Form von Hinweisschildern, weil viele Firmen die Kriterien für einen Betriebswegweiser gemäss Art. 54 Abs. 4 Signalisationsverordnung (SSV) nicht erfüllen konnten.

Da Gewerbehinweistafeln keine offiziellen Signale gemäss SSV sind, müssen sie von der Kantonspolizei weder verfügt noch bewilligt werden. Gewerbehinweistafeln sollen dort verwendet werden, wo kleinere Betriebe, Ärzte, Kirchen etc., abseits von verkehrorientierten Strassen, für das Auffinden einen Hinweis benötigen.

Bewilligungsinstanz für Gewerbehinweistafeln ist der Vorstand der Abteilung Bau und Infrastruktur. Für das Anbringen eines neuen Hinweisschildes ist ein Gesuchsformular (Anhang 1) sowie ein Situationsplan mit eingetragenem Standort einzureichen.

Steht das Schild an einer Staatsstrasse, ist zudem eine Bewilligung des kantonalen Tiefbauamtes (Strasseneigentümer) und der Kantonspolizei Zürich (Verkehrstechnische Abteilung) notwendig. Diese werden von der Abteilung Bau und Infrastruktur eingeholt.

Nach der Bewilligung wird das Schild direkt von der Stadt beschafft und anschliessend montiert. Die Bewilligung sowie die Kosten für Lieferung und Montage des Schildes wird dem Gesuchsteller anschliessend in Rechnung gestellt.

Als Bewilligungspraxis werden folgende Punkte festgelegt:

- Für die Bewilligung einer Gewerbehinweistafel ist die Stadt zuständig. Sie kann die vorgeschlagenen Standorte bewilligen oder ablehnen.
- Liegt die Firma resp. der Betrieb in einem signalisierten Gewerbe-/Industriegebiet oder Weiler, soll erst in diesem Gebiet selbst die Gewerbehinweistafel montiert werden.
- Bewilligt die Kantonspolizei Zürich Gewerbehinweistafeln an einer Kantonsstrasse, so ist die Montage mit dem zuständigen Betriebsleiter des kantonalen Tiefbauamtes abzusprechen.
- Pro Standort werden nicht mehr als max. fünf Gewerbehinweistafeln bewilligt. Höchstens drei Tafeln werden bewilligt, falls sich an diesem Standort noch weitere Wegweiser befinden. Eventuell ist zu prüfen, ob anstelle von mehreren Gewerbehinweistafeln mit einem Überbegriff – z.B. einer Flurbezeichnung, dem Gewerbegebiet oder dem Strassennamen – in die entsprechende Richtung gewiesen werden kann.
- Die Hinweisschilder müssen ein einheitliches Format und Erscheinungsbild haben (Merkblatt Kantonspolizei Zürich, Anhang 2).

Anhang 1: Gesuchsformular für Gewerbehinweistafel

Anhang 2: Formate Gewerbehinweistafeln (Vorlage KAPO)

Gesuch für Gewerbehinweistafel

Gesuchsteller/-in

Name/Firma: _____
Adresse: _____
PLZ/Ort: _____
Telefon: _____

Grundeigentümer/-in

Name/Firma: _____
Adresse: _____
PLZ/Ort: _____
Telefon: _____

Gesuch

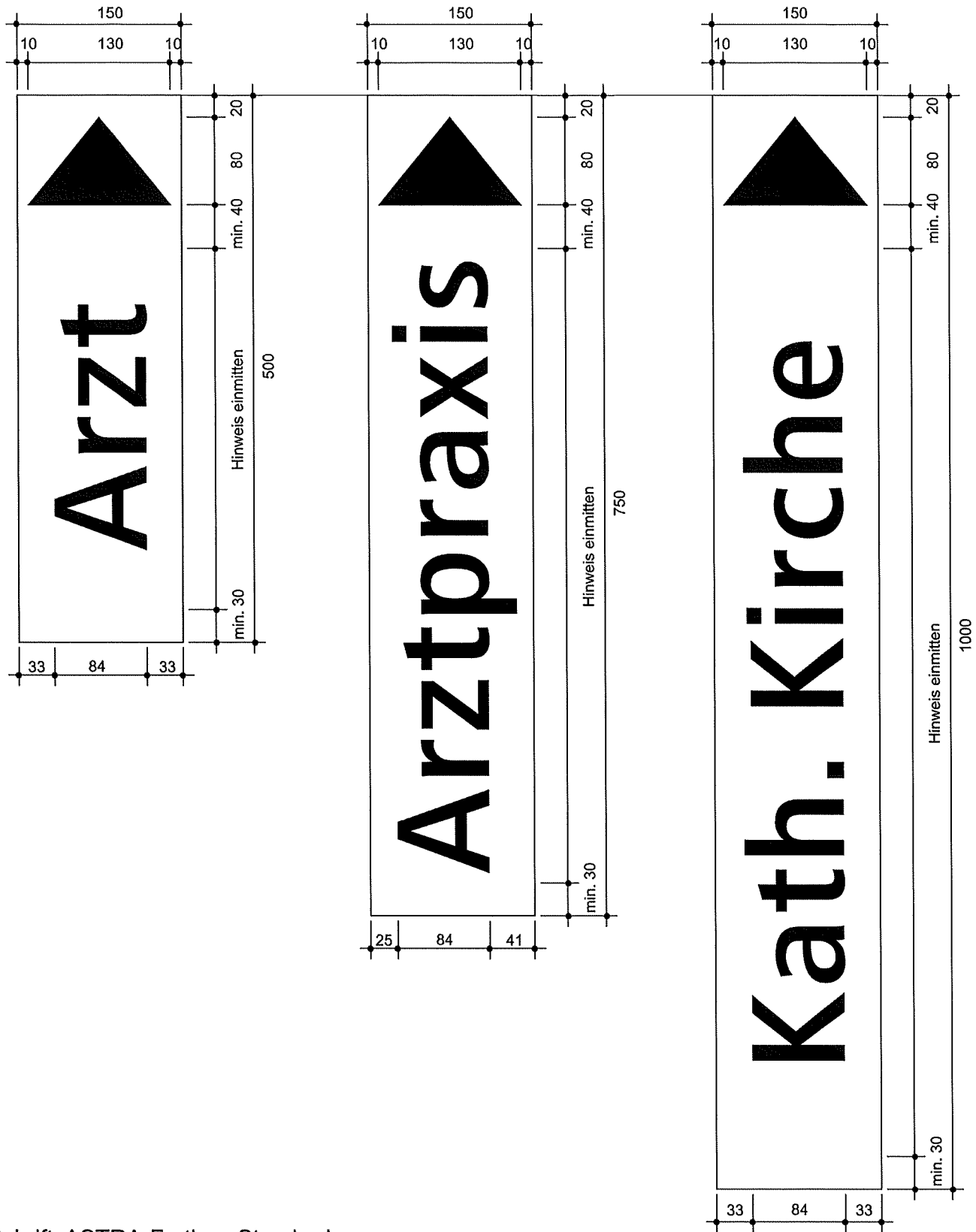
Projekt: *Anbringen einer Gewerbehinweistafel*
Strasse/Ort: _____
Grundstücks-Nr.: _____
Text: _____
Grundlage: *Art. 6 SVG, Art. 95-100 SSV, sowie § 26b der kantonalen Signalisationsverordnung*

Beilagen

- Katasterkopie 1:500 mit **rot markiertem Standort** des Hinweisschildes
- Bewilligung Grundeigentümer/-in (falls sich der Standort auf Privatgrund befindet)

Ort, Datum:

Unterschrift:



Schrift: ASTRA-Furtiger-Standard,
H = 84 mm

Gewerbehinweistafel						Sts/Wegweiser/Hinweisschilder Gewerbehinweistafeln.cdr			
Kanton Zürich Arzt , Arztpraxis , Kath. Kirche						KANTONSPOLIZEI ZÜRICH Verkehrstechnische Abteilung			
Mst.:	1:5	Auft.Ge.:	Fh	Gez.:	Lobr	Gr.:	A4	Datum:	27.01.2011